



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH V - 15-1/15

MA 15, Fahrzeugsicherheit und Verwendung des

Fuhrparks

## KURZFASSUNG

*In der Magistratsabteilung 15 stehen zur Durchführung von Desinfektionen, Totenbeschauten, Tuberkuloseuntersuchungen etc. Dienstkraftwagen in Verwendung. Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich davon überzeugen, dass der Fuhrpark von der Magistratsabteilung 15 grundsätzlich entsprechend ihrer Aufgaben verwendet wurde. Lediglich die teilweise unvollständigen Angaben in den Dienstfahrtenbüchern, die gelegentlich dienstlich nicht erfassten Fahrten sowie die fehlende Prüfung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der beauftragten Autowerkstätten sowie die fehlende Beurteilung der Angemessenheit der Preise im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten an Dienstkraftwagen gaben Anlass zur Kritik.*

*Seitens der Magistratsabteilung 15 wäre die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zu evaluieren, da die gegenwärtig handschriftlich geführten Fahrtenbücher aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr zeitgemäß erschienen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	5
2. Rechtliche Grundlagen .....	6
3. Daten zum Fuhrpark .....	6
4. Betriebsvorschrift und Betriebsbücher .....	7
5. Dienstanweisung .....	8
6. Beschaffung und Skartierung von Dienstkraftwagen .....	8
7. Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen .....	8
8. Wiederkehrende Begutachtung von Dienstkraftwagen sowie das Mitführen der Sicherheitsausrüstung .....	9
9. Beladung der Dienstkraftwagen zur Totenbeschau .....	10
10. Vorfallanalyse und Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen .....	12
11. Betankung von Dienstkraftwagen .....	13
12. Führung eines kilometerbezogenen Dienstfahrtenbuches .....	13
13. Einsatz des Röntgenfahrzeuges .....	14
14. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	16

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der gefahrenen Kilometer pro Jahr .....	7
Tabelle 2: Jährliche Wartungs- und Reparaturkosten .....	8
Abbildung 1: Kofferraumvolumen des Totenbeschaufahrzeuges .....	10
Abbildung 2: Ladegut auf der Rückbank .....	11
Abbildung 3: Röntgenfahrzeug .....	15

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb. ....	Abbildung
Abs .....	Absatz
BVergG 2006 .....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw. ....	beziehungsweise
etc. ....	et cetera
EUR .....	Euro
gem. ....	gemäß
inkl. ....	inklusive
KDV 1967 .....	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967
KFG 1967 .....	Kraftfahrgesetz 1967
km .....	Kilometer
m .....	Meter
MD .....	Magistratsdirektion
MD-OS .....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Nr. ....	Nummer
Pkt. ....	Punkt
rd. ....	rund
s. ....	siehe
Tab. ....	Tabelle
u.Ä. ....	und Ähnliche(s)
u.a. ....	unter anderen
Zl. ....	Zahl

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, die Instandhaltung und die Verwendung des Fuhrparks der Magistratsabteilung 15 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Allgemeines**

1.1 Die Magistratsabteilung 15 ist als Gesundheitsdienst der Stadt Wien mit einer Vielzahl an Aufgaben im Gesundheitsbereich betraut. Gesundheitsbehördliche Erhebungen und Maßnahmen wie Impfschutz, Gesundheitsvorsorge, medizinische Untersuchungen und Beratungen, aber auch die Qualitätssicherung von Gesundheitseinrichtungen, Begutachtungen sowie die Hygieneaufsicht mit dem zentralen Totenbeschauendienst zählen u.a. zu den Kernaufgaben der Magistratsabteilung 15. Zur Unterstützung der täglich anfallenden Aufgaben betreibt die Magistratsabteilung 15 einen eigenen Fuhrpark.

1.2 Insbesondere die Wahrnehmung der umfangreichen behördlichen Aufgaben der Magistratsabteilung 15 erfordert den Einsatz von Dienstkraftwagen. So werden behördliche Desinfektionen gemäß Epidemiegesetz oder anlassbezogen gemäß Tuberkulosegesetz für Wohnungen, Betriebe, Schulen, Kindergärten, Massenquartiere, Großküchen und öffentliche Verkehrsmittel wahrgenommen. Darüber hinaus werden im Anlassfall auch behördliche Desinfektionen nach dem Tierseuchengesetz bei Tierhaltebetrieben, Tierarztordinationen u.Ä. wahrgenommen. Nicht zuletzt werden behördliche Desinfektionen im Bedarfsfall bei sogenannten Entwesungen nach dem Auffinden von Faulleichen oder sanitären Übelständen in Wohnungen oder nach Suizid durchgeführt.

1.3 Im Rahmen der Dienstaufsicht über Beamtinnen der Stadt Wien bzw. Beamten der Stadt Wien nimmt die Magistratsabteilung 15 im Anlassfall die amtsärztliche medizinische Begutachtung an von durch Krankheit dienstverhinderten Beamtinnen bzw. Beam-

ten vor, um deren Dienstfähigkeit zu beurteilen. Für derlei Aufgaben werden von der Magistratsabteilung 15 ebenfalls die Dienstkraftwagen herangezogen.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

2.1 Mit Erlass des Magistratsdirektors vom 19. Oktober 1993, ZI. MD-1611-1/98 *Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen*, ist festgelegt, dass Aufzeichnungen u.a. so zu führen sind, dass jede Fahrt mit Beginn und Ende sowie Name der Lenkerin bzw. des Lenkers dokumentiert ist.

2.2 Die Vergabe von Leistungen (im gegenständlichen Bericht betraf dies die Vergabe von Leistungen für die Wartungen und Instandhaltungen von Dienstkraftwagen durch die Magistratsabteilung 15 an markenspezifische Autowerkstätten) hat gem. § 19 Abs 1 BVergG 2006 (Grundsätze des Vergabeverfahrens) *an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen*.

2.3 Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung von Bestandteilen und Ausrüstungsgegenständen für Kraftfahrzeuge obliegt gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Mai 2014, ZI. MD-OS-340320-2014, *Spezialerfordernisse der Dienststellen; Beschaffungszuständigkeiten; Neufassung der Magistratsabteilung 48*.

## **3. Daten zum Fuhrpark**

3.1 Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien setzte sich die Anzahl der Dienstkraftwagen bei der Magistratsabteilung 15 aus neun Kraftwagen der Kategorie M1 und N1 mit Diesel- und Erdgasantrieb sowie drei Anhängern zusammen. Die Anhänger werden von der Magistratsabteilung 15 zum Transport von technischen Utensilien zur mobilen Dekontamination von Personen herangezogen.

Darüber hinaus befindet sich im Fuhrpark der Magistratsabteilung 15 auch ein mobiles Röntgengerät, welches in einem sogenannten Röntgenfahrzeug Platz findet. Alle Dienstkraftwagen wurden von der Magistratsabteilung 15 unter Einhaltung der Beschaf-

fungszuständigkeiten im Weg der Magistratsabteilung 48 angekauft. Es ergab sich daraus kein Anlass zur Kritik.

3.2 Nach Angaben der Magistratsabteilung 15 werden die Dienstfahrzeuge für keine Heimfahrten an Wohnorte der Lenkerinnen bzw. Lenker herangezogen. Jeder Dienstkraftwagen hat am Dienstgelände der Magistratsabteilung 15 im Hygienezentrum in Wien 11, Rappachgasse 40 seinen zugeordneten Abstellplatz und bleibt auch außerhalb der Dienstzeit der Mitarbeitenden an diesem Ort abgestellt.

3.3 Die Einschau in die Jahreskilometerleistung in den Jahren 2012 bis 2014 zeigte keine signifikanten Änderungen, was mit der Erfüllung des annähernd gleichen Aufgabenprofils der Magistratsabteilung 15 korrespondierte (s. Tab. 1). Dies ergab keinen Anlass zur Kritik.

Tabelle 1: Anzahl der gefahrenen Kilometer pro Jahr

Jahr	2012	2013	2014
Gesamte Fahrleistung in km	120.632	120.006	117.567

Quelle: Magistratsabteilung 15

#### 4. Betriebsvorschrift und Betriebsbücher

Für den Betrieb von erdgasbetriebenen Kraftwagen muss gemäß KDV 1967 eine Betriebsvorschrift und ein Betriebsbuch vorhanden sein, wobei die Betriebsvorschrift die allgemein für die Handhabung von Erdgas als Kraftstoff geltenden Regeln sowie die im Hinblick auf den Bau und die Ausrüstung des Fahrzeuges einzuhaltenden Betriebsanweisungen zu enthalten hat. Dazu gehören u.a. die Anleitung für die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuggasanlage und die Hinweise auf die erforderliche Durchführung der wiederkehrenden Überprüfungen der Fahrzeuggasanlage. Das Betriebsbuch ist ein Dokument, in das u.a. die Herstellernummer der Erdgastanks und der Zeitpunkt sowie der Umfang der durchgeführten wiederkehrenden Überprüfungen einzutragen ist. Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich davon überzeugen, dass die diesbezüglichen Unterlagen in den Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 15 vollständig mitgeführt wurden. Es ergab sich daraus kein Anlass zur Kritik.

## 5. Dienstanweisung

Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass jene Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 15, welche zu Erfüllung ihrer Aufgaben die zur Verfügung gestellten Dienstkraftwagen verwenden, seitens ihrer Vorgesetzten nur mündlich unterwiesen wurden, wie die Dienstkraftwagen zu verwenden sind. Eine diesbezügliche Dienstanweisung gab es nicht. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 15, eine Dienstanweisung für das Lenken von Dienstkraftwagen, mit welcher das Verhalten bei der Betankung der Dienstkraftwagen mit Erdgas, nach einem Unfall, bei Störungen und im Gefahrenfall etc. geregelt wird, auszuarbeiten und den Mitarbeitenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## 6. Beschaffung und Skartierung von Dienstkraftwagen

Die Beschaffung und die Skartierung der in Rede stehenden Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 15 erfolgten ausschließlich im Weg der Magistratsabteilung 48 und waren nicht Teil der gegenständlichen Einschau des Stadtrechnungshofes Wien.

## 7. Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen

7.1 Wie der Aufstellung über die angefallenen Wartungs- und Reparaturkosten im Fuhrpark der Magistratsabteilung 15 (s. Tab. 2) zu entnehmen ist, gab es 2013 einen deutlichen Anstieg, der nach Angaben der Magistratsabteilung 15 auf drei Dienstkraftwagen mit hoher Kilometerleistung zurückzuführen war.

Tabelle 2: Jährliche Wartungs- und Reparaturkosten

Jahr	2012 in EUR	2013 in EUR	2014 in EUR
Wartungs- und Reparaturkosten an den Dienstkraftwagen	15.072,05	28.005,44	10.835,60

Quelle: Magistratsabteilung 15

Zwischenzeitlich wurden die drei alten Dienstkraftwagen durch neue ersetzt, woraus eine starke Rückläufigkeit der Wartungs- und Reparaturkosten im Jahr 2014 resultierte.

7.2 Dem Stadtrechnungshof Wien fiel bei der Einsichtnahme in sämtliche Rechnungen über die Wartungen und Reparaturen in den Jahren 2012 bis 2014 der Dienstkraftwa-

gen auf, das die Magistratsabteilung 15 im direkten Verfahren immer die gleichen Autowerkstätten beauftragt hatte. Wenngleich die Magistratsabteilung 15 dabei fallweise Kostenvoranschläge bei Autowerkstätten einholte, so konnte sie mangels Fachkenntnis keine Prüfung der Angemessenheit der Preise durchführen.

Gemäß § 19 Abs 1 BVergG 2006 hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den Kriterien der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie Angemessenheit der Preise der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer zu erfolgen. Eine Prüfung der Angemessenheit der Preise, wenn auch nur stichprobenweise, ist daher unerlässlich.

Unter Hinweis auf den Erlass der Magistratsdirektion ZI. MD-OS-340320-2014 vom 26. Mai 2014, wonach sich Dienststellen bei der Beschaffung im Einzelfall der Beschaffungsstelle für Spezialerfordernisse (dies ist für Kraftfahrzeuge die Magistratsabteilung 48) bedienen können, wenn es unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten erscheint, wird der Magistratsabteilung 15 empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 48 zu evaluieren, inwieweit bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Autowerkstätten sowie bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preise auf das Know-how der Magistratsabteilung 48 zurückgegriffen werden kann bzw. eine Einbindung der Magistratsabteilung 48 in diesen Beschaffungsvorgang zweckmäßig und daher anzustreben wäre.

## **8. Wiederkehrende Begutachtung von Dienstkraftwagen sowie das Mitführen der Sicherheitsausrüstung**

Von der Magistratsabteilung 15 wurde die wiederkehrende Begutachtung ihrer Dienstkraftwagen gemäß KFG 1967 ausschließlich von den jeweiligen markenspezifischen Autowerkstätten durchgeführt. Die Einsichtnahme in die entsprechenden Prüfgutachten der Dienstkraftwagen ergab, dass alle Begutachtungen im jeweils gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen erfolgt waren. Dieses Vorgehen ergab keinen Anlass zur Kritik. Der Stadtrechnungshof Wien ließ sich an einem willkürlich zur Auswahl stehenden Dienstkraftwagen die zufolge § 102 und § 103 KFG 1967 bestehende Mitführverpflichtung von Sicherheitsgegenständen wie Warndreieck, Warnweste, Verbandszeug etc. vorlegen.

Es wurden alle dementsprechenden Sicherheitsgegenstände mitgeführt. Dies ergab keinen Anlass zur Kritik.

### **9. Beladung der Dienstkraftwagen zur Totenbeschau**

Meldungen über Todesfälle werden zentral in der Einsatzzentrale des Hygienezentrums der Magistratsabteilung 15 in Wien 11, Rappachgasse 40 entgegengenommen, von wo aus das Team bestehend aus einer Fahrerin bzw. einem Fahrer und einer zur Durchführung der Totenbeschau bestellten Ärztin bzw. einem solchen Arzt zur Totenbeschau in Wohnungen, privaten Pflegeheimen, Spitälern etc. entsandt wird. Des Weiteren führt die Magistratsabteilung 15 unter Verwendung ihrer Dienstkraftwagen auch gesundheitsbehördliche Obduktionen von Faulleichen in der Obduktionseinheit am Wiener Zentralfriedhof in Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 234 durch.

Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass die für die Totenbeschau mitzuführenden notwendigen technischen Utensilien mit dem zur Verfügung stehenden Kofferraumvolumen nicht im Einklang stand, da das Platzangebot im Kofferraum nicht ausreichte und notwendige Utensilien teilweise auf der Rücksitzbank mitgeführt wurden (s. Abb. 1 und Abb. 2).

Abbildung 1: Kofferraumvolumen des Totenbeschaufahrzeuges



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Herstellerin dieses Personenkraftwagens sieht vor, dass durch Umlegen der hinteren Rückenlehne das Kofferraumvolumen vergrößert werden kann. Allerdings bleibt mit dem Umlegen der Lehne der Personentransport auf maximal zwei Personen beschränkt.

Abbildung 2: Ladegut auf der Rückbank



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien merkte dazu an, dass gegen einen Transport von Ladegut auf der Rückbank nichts sprechen würde, wenn dieses fest mit dem Kraftfahrzeug verzurrt wird. Da das gegenständlich nicht der Fall war, und bei einem Unfall das Verletzungsrisiko der Fahrzeuginsassen durch im Fahrgastraum nach vorne schleudernde Gegenstände erheblich ist, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 15, das Ladegut vor Antritt einer jeden Fahrt durch Verzurren zu sichern.

Außerdem empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 15, beim nächsten Beschaffungsvorgang von Dienstkraftwagen verstärkt auf die Beladungskapazität zu achten.

## **10. Vorfallanalyse und Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen**

10.1 Die Magistratsabteilung 15 legte auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien eine Aufstellung über begangene Verkehrsübertretungen, Unfälle sowie Beschwerden aus der Öffentlichkeit aus den Jahren 2011 bis 2013, die sich auf Dienstkraftwagen bezogen, vor.

10.2 Die Einschau ergab, dass während des in Rede stehenden Zeitraumes insgesamt sieben Anonymverfügungen von Lenkerinnen bzw. Lenkern der Magistratsabteilung 15 durch begangene Verkehrsübertretungen mit Dienstkraftwagen von der Landespolizeidirektion Wien geahndet wurden. Für solche Fälle wurde von der Magistratsabteilung 15 eine einheitliche Regelung getroffen, dass die betroffenen Personen die ihnen zur Last gelegte Verwaltungsstrafe selbst zu begleichen haben. Diese Regelung wurde vom Stadtrechnungshof Wien begrüßt.

10.3 Des Weiteren umfasste die Aufstellung der Magistratsabteilung 15 Schäden an den Dienstkraftwagen, welche von Unfällen mit anderen Verkehrsteilnehmenden sowohl durch Eigenverschulden als auch durch Fremdverschulden herrührten. Insgesamt wurden 13 Schadensfälle (inkl. Röntgenfahrzeug) beklagt, wobei es sich in 12 Fällen lediglich um Blechschäden handelte. In einem Fall entstand am Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 15 ein Totalschaden, der Lenker blieb allerdings unverletzt.

10.4 Die Magistratsabteilung 15 führte über ihr Personal, welches Dienstkraftwagen lenkte, eine Dokumentation, die eingebrachte Beschwerden aus der Öffentlichkeit über das Fahrverhalten bzw. die Verwendung der Dienstkraftwagen zum Inhalt hatte. Die Einsichtnahme in die diesbezügliche Unterlage ließ erkennen, dass hier nur ein einziger Beschwerdefall vorlag. Der betreffende Lenker wurde bei Vorlage dieser Beschwerde von der Magistratsabteilung 15 entsprechend seines Fehlverhaltens belehrt. Diese Vorgangsweise ergab keinen Anlass zur Kritik.

10.5 Die Magistratsabteilung 15 legte Aufzeichnungen über periodisch durchgeführte Überprüfungen der Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigungen vor. Aus den Aufzeich-

nungen ging hervor, dass keine ungültige Lenkerinnen- bzw. Lenkerberechtigung festgestellt wurde.

### **11. Betankung von Dienstkraftwagen**

Die Magistratsabteilung 15 betankte ihre Dienstkraftwagen, welche nicht mit Erdgas angetrieben werden, ausschließlich in den betriebseigenen Tankstellen der Magistratsabteilung 48. Die Betankung der übrigen mit Erdgas angetriebenen Dienstkraftwagen erfolgt an den im Wiener Stadtgebiet zur Verfügung stehenden öffentlichen Erdgastankstellen. Die Verrechnung zwischen der Magistratsabteilung 15 und den öffentlichen Erdgastankstellen wird mittels Tankkarten, den sogenannten ROUTEX-Cards abgewickelt. Die Einschau in die diesbezüglichen Dienstfahrtenbücher ergab, dass die Angaben der gefahrenen Kilometerleistung und des verbrauchten Dieselmotorkraftstoffes bzw. Erdgases stimmig waren. Dies ergab keinen Anlass zur Kritik.

### **12. Führung eines kilometerbezogenen Dienstfahrtenbuches**

12.1 Der Stadtrechnungshof Wien ließ sich von der Magistratsabteilung 15 die Dienstfahrtenbücher aus willkürlich ausgewählten Dienstkraftwagen vorlegen. Gemeinsam mit Vertretern der Magistratsabteilung 15 wurde versucht, die von den Lenkerinnen bzw. Lenkern in den Dienstfahrtenbüchern getätigten Angaben über gefahrene Kilometer mit den faktischen Fahrtrouten zu ihren Dienstorten auf Plausibilität hin zu überprüfen. Dies gelang dem Stadtrechnungshof Wien nur bedingt, da die Angaben über die angefahrenen Dienstorte in fast allen Fällen um mehr als 20 % abwichen.

In einzelnen Fällen kam es zu unplanmäßigen Fahrtrouten und auch zu dienstlich nicht erfassten Fahrten, da sich über diese Fahrten in den Dienstfahrtenbüchern keine Einträge fanden. Die stichprobenweise Einschau in die Dienstfahrtenbücher zeigte aber auch Fälle, wo Lenkerinnen bzw. Lenker stimmige Angaben in Bezug auf die Fahrtrouten und die damit verbundene Kilometerleistung in ihren Dienstfahrtenbüchern machten.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wurde der Magistratsabteilung 15 empfohlen, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht sicherzustellen, dass Auf-

zeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen in der mit Erlass vom 19. Oktober 1998, Zl. MD-1611-1/98 bedungenen Weise durchgeführt werden.

12.2 Darüber hinaus wäre von der Magistratsabteilung 15 zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zweckmäßig wäre, da nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden ist, als mit der händischen Führung von Dienstfahrtenbüchern.

### **13. Einsatz des Röntgenfahrzeuges**

13.1 Seit 1. Juli 2011 wird von der Magistratsabteilung 15 zur Tuberkulosevorsorge ein neues mobiles Röntgengerät eingesetzt, welches in einem sogenannten Röntgenfahrzeug, bestehend aus einem Sattelzugfahrzeug und einem Sattelanhänger mit einer Gesamtlänge von 13 m und 3 m Höhe, eingerichtet ist (s. Abb. 3). Vor dem 1. Juli 2011 wurde von der Magistratsabteilung 15 über mehr als zwei Jahrzehnte ein umgebauter Autobus mit einem darin integrierten Röntgengerät zur Tuberkulosevorsorge verwendet. Von da her rührt auch die immer noch gängige Bezeichnung *Röntgenbus*. Das erforderliche Fachpersonal für das Betreiben des Röntgenfahrzeuges wird von der Magistratsabteilung 15 zur Verfügung gestellt, zum Lenken des Sattelzugfahrzeuges bedient sich die Magistratsabteilung 15 einer Lenkerin bzw. eines Lenkers aus der Magistratsabteilung 48.

Abbildung 3: Röntgenfahrzeug



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

13.2 Zur Tuberkulosevorsorge der Wiener Bevölkerung wird das Röntgenfahrzeug insbesondere bei den Außenstellen des Gesundheitsamtes, beim Polizeianhaltezentrum Hernals, bei Tageszentren für Obdachlose, bei Schulen und Kindergärten der Stadt Wien, bei Einrichtungen der Heilsarmee, der Diakonie, der Volkshilfe, dem Wiener Roten Kreuz, der Caritas, den Justizanstalten und der Roßauer Kaserne, beim Otto Wagner-Spital etc. eingesetzt.

Vorrangiges Ziel der Magistratsabteilung 15 ist es, damit jährlich rd. 17.500 solcher Vorsorgeuntersuchungen mit geringstem organisatorischem Aufwand in Form sogenannte Reihenuntersuchungen vor Ort durchzuführen. Wie die Einschau in das diesbezügliche Dienstfahrtenbuch ergab, werden dafür pro Jahr in Wien rd. 15.000 km zurückgelegt.

13.3 Der Stadtrechnungshof Wien führte unangekündigt einen Ortsaugenschein über den Einsatz des Röntgenfahrzeuges durch. Der aus der Magistratsabteilung 48 zuge-

wiesene Lenker des Röntgenfahrzeuges konnte auf Verlangen alle erforderlichen Dokumente gemäß KFG 1967 vorweisen.

Die Plaketten über die wiederkehrende Überprüfung gem. § 57a KFG 1967 waren am Sattelzugfahrzeug und am Sattelanhänger, die Bestätigung "Lärmarm" gem. § 8b KFG 1967 an der Front des Sattelzugfahrzeuges angebracht. Die Mitführverpflichtung von Sicherheitsgegenständen wie Warndreieck, Warnweste etc. war eingehalten. Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich davon überzeugen, dass die Magistratsabteilung 15 gemeinsam mit der Magistratsabteilung 48 die Vorgaben gemäß KFG 1967 vollständig einhielten und daher kein Anlass zur Kritik gegeben war.

Allerdings fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass am Sattelanhänger des Röntgenfahrzeuges eine diesbezügliche Konturenmarkierung, welche die Begrenzungsflächen des Sattelanhängers definiert, fehlte. Da es sich hierbei gem. § 16 Abs 6 KFG 1967 um eine sicherheitsrelevante Ausstattung handelte, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 15 die Nachrüstung einer diesbezüglichen Konturenmarkierung für den Sattelanhänger durchführen zu lassen.

#### **14. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Eine Dienstanweisung für das Lenken von Dienstkraftwagen, mit welcher das Verhalten bei der Betankung der Dienstkraftwagen mit Erdgas, nach einem Unfall, bei Störungen und im Gefahrenfall etc. geregelt wird, wäre auszuarbeiten und den Mitarbeitenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen (s. Pkt. 5).

##### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Eine Dienstanweisung für das Lenken von Dienstkraftwagen, mit welcher das Verhalten bei der Betankung der Dienstkraftwagen mit Erdgas, oder nach einem Unfall, oder bei Störungen sowie im Gefahrenfall etc. geregelt wird, wurde erstellt und nachweislich den Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht.

#### Empfehlung Nr. 2:

In Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 48 wäre zu evaluieren, inwieweit bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Autowerkstätten sowie bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preise von Wartungs- und Reparaturarbeiten auf das Know-how der Magistratsabteilung 48 zurückgegriffen werden kann bzw. eine Einbindung der Magistratsabteilung 48 in den Beschaffungsvorgang von Wartungs- und Reparaturarbeiten zweckmäßig und daher anzustreben wäre (s. Pkt. 7.2).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 48 hinsichtlich der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Autowerkstätten sowie der Beurteilung der Angemessenheit der Preise von Wartungs- und Reparaturarbeiten wurde intensiviert. Neben der bisher schon erfolgten Preisangemessenheitsprüfung von Rechnungen wird pro Jahr eine schriftliche Bestätigung für die Werkstattabfrage von der Magistratsabteilung 48 ausgestellt.

#### Empfehlung Nr. 3:

Ladegut im Fahrgastraum wäre vor Antritt einer jeden Fahrt durch Verzurren zu sichern, damit es bei einem Unfall keine Gefahr für die Fahrzeuginsassen darstellt (s. Pkt. 9).

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Das Verzurren des Ladegutes im Fahrgastraum wurde mittels Dienstanweisung allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht und wird wöchentlich von der Leitung des Hygienezentrums kontrolliert.

#### Empfehlung Nr. 4:

Beim nächsten Beschaffungsvorgang von Dienstkraftwagen wäre verstärkt auf die Bedürfnisse der Beladungskapazität zu achten (s. Pkt. 9).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Bei der kommenden Beschaffung eines neuen Dienstkraftwagens wird die Magistratsabteilung 15 die Angebote der Magistratsabteilung 48 hinsichtlich der effektiven Gebrauchstauglichkeit und Möglichkeiten noch genauer abklären, auch im Hinblick auf eine optionale spezifische Anschaffung eines geeigneten Modells eines Dienstkraftwagens.

## Empfehlung Nr. 5:

Durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht wäre sicherzustellen, dass Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen in der mit Erlass vom 19. Oktober 1998, Zl. MD-1611-1/98 bedungenen Weise durchgeführt werden (s. Pkt. 12.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Mitarbeitenden des Hygienezentrums wurden mit Dienstweisung auf die vorschriftsgemäße Verwendung des Dienstkraftwagens und deren Aufzeichnung gemäß MD-Erlass hingewiesen. Die Kontrolle des Fahrtenbuches wurde von den Vorgesetzten intensiviert.

## Empfehlung Nr. 6:

Es wäre zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zweckmäßig wäre, da nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden ist, als mit der händischen Führung von Dienstfahrtenbüchern (s. Pkt. 12.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Möglichkeiten für die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches werden derzeit geprüft. Mit zwei Magistratsabteilungen, die ein solches in Betrieb haben, wurde bereits Kontakt aufge-

nommen und die Kostenabschätzung sowie die budgetäre Möglichkeit für eine Einführung sind in Abklärung.

Empfehlung Nr. 7:

Die am Sattelanhänger des Röntgenfahrzeuges fehlende Konturenmarkierung wäre nachzurüsten (s. Pkt. 13).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Konturenmarkierung am Sattelanhänger des Röntgenfahrzeuges wurde nachgerüstet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2015